

## **Stellungnahme der FH SCHWEIZ im Rahmen der Anhörung für Erlass und Anpassung der Ausführungsverordnungen zum teilrevidierten Fachhochschulgesetz (FHSG)**

---

### **I Bundesratsverordnung über Aufbau und Führung der Fachhochschulen (SR 414.711)**

#### **Art. 2: Unterrichtssprachen**

Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, ja es schränkt die Autonomie der Schulen gar ein, wenn diese angehalten werden können, „nach Möglichkeit“ die Studiengänge mehrsprachig anzubieten. Vielmehr soll es im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit den Schulen überlassen sein, in welchen Sprachen der Unterricht durchgeführt wird.

#### **Art. 3: Praktikumsstellen**

In der revidierten Verordnung wird auf das Fachhochschulgesetz (FHSG), Artikel 5, Absatz 1, lit.b (gymnasiale Matura) verwiesen, in der alten Verordnung hingegen auf Absatz 2 (Bereiche Gesundheit, soziale Arbeit, Musik, Theater, angewandte Psychologie und Linguistik). Bezieht sich der Artikel nun auf letztere Bereiche, kann er wohl kaum mit einem Referenzhinweis gestrichen werden. Wir bitten das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), diese Sachlage zu überprüfen.

#### **Art. 4 ((neu)): Zulassung**

Das Fachhochschulgesetz regelt in Artikel 5 die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe. Gemäss Absatz 3 bestimmt nun das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement), welche Bedingungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge gelten. Insbesondere der prüfungsfreie Zugang für Inhaberinnen und Inhaber von Höheren Fachschuldiplomen (HF) in einen dem erlernten Beruf verwandten Studiengang muss in dieser Verordnung geregelt werden. Ebenfalls ist auf eine mögliche Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen hinzuweisen.

#### **Art. 5a: Diplomzusatz**

Das "Diploma Supplement" soll zusätzlich Auskunft geben können über allfällige Praktika, wenn diese ein Bestandteil des Studiums sind und zum Profil der Absolvierenden beitragen.

#### **Art. 15: Bemessungsgrundlage**

In Artikel 15, Absatz 1 wird die Grundlage für die Bemessung von Beiträgen geregelt. Dabei sind die Dienstleistungskosten als Betriebskosten zu streichen, die Kosten für die angewandte Forschung hingegen zu ergänzen. Wir verweisen dabei auch auf die vergleichbare Berechnung wie bei den Universitäten.

#### **Art. 16cbis: Betriebsbeiträge an Massnahmen zur Gleichstellung von Mann/Frau**

Das Gleichstellungsgebot ist unbestritten. Dass hingegen in einer Verordnung Formulierungen wie "insbesondere die Einrichtung von Krippenplätzen, die Schaffung von Teilzeitstellen sowie das Angebot von Teilzeitstudien" zu finden sind, geht unserer Ansicht zu weit. Damit wird die Autonomie der Schulen eingeschränkt.

#### **Art. 20, Abs. 2: Gesuch um Investitionsbeiträge**

Gemäss Vorschlag soll nun das BBT in eigener Regie über die Investitionen entscheiden können. Unserer Ansicht ist es aber gerade bei dieser zentralen Steuerung von Schulen mittels Investitionsbeiträgen ein Muss, dass eine Kommission

wie die Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK) zusätzlich eine Gesamtschau gewährleisten kann.

### **Art. 23, Abs.1: Zusammensetzung EFHK**

Auch wenn aufgrund der Integration der Berufe Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) der Begriff „Praxis“ eingeführt wird, bedeutet das noch nicht, den bisherigen Begriff „Wirtschaft“ zu streichen. Dieser ist wieder zu ergänzen. Denn nur so wird gewährleistet, dass die Abnehmerseite in der EFHK wie bisher vertreten bleibt.

## **III Übergangsbestimmungen**

### **B, Zusätzliche Titel**

Wenn – und dies kann für einige Arbeitnehmer oder Personen mit internationalem Bezug durchaus dienlich sein – ohne Verfahren ein zusätzlicher Titel geführt werden kann, so ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass diese je Fachbereich einheitlich sind. Es darf also nicht sein, dass die einen Schulen des Fachbereichs Betriebsökonomie das Studium mit „Bachelor of Arts, BA“ abschliessen und andere mit „Bachelor of Science, BSc“.

Begründung: Zumindest beim Start dieser Bologna-Umsetzung und bei heute noch vergleichbaren Betriebsökonomie-Studiengängen ist die Einheitlichkeit zu gewährleisten und damit ein Chaos auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern.

### **((neu)) C, Anrechnung von Leistungen altrechtlicher Titel**

Die Übergangsbestimmungen sind sinngemäss zu ergänzen mit der Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen:

- Personen, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung den Titel FH erworben haben, haben freien Zugang zur Masterstufe nach neuem Recht.
- Leistungen, welche in einem dem Masterstudium vergleichbaren Studiengang nach altem Recht bereits erbracht wurden, werden für die Erlangung des Master-Diploms angerechnet.

Begründung: Es ist ein Muss und hochschulpolitisch nicht vertretbar, dass die altrechtlichen Titel - mit Ausnahme des marginalen Angebotes in der Übergangsbestimmung B (zusätzliche Titel) - keine Berücksichtigung finden.

## **II EVD-Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5)**

### **Art. 1 Erwerbsvoraussetzungen**

Dass die Fachbereiche nach FHSG, Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben h-k integriert werden, steht ausser Diskussion. Hingegen führt der Verweis in SR 414.711.5 auf Artikel 13 des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome vom 10. Juni 1997 zu einer Ungleichbehandlung: Denn während

- das BBT in Anwendung von Artikel 26 FHSV und der Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels die Titelumwandlung an den erworbenen Abschluss bzw. das absolvierte Studium knüpft, sieht
- die Eidgenössische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) eine Titelumwandlung nur dann vor, wenn jene Höhere Fachschule zwischenzeitlich Fachhochschule geworden ist.

Begründung: Da nun die Zuständigkeit für die Titelumwandlung von GSK-Diplomen auch auf Bundesebene angesiedelt ist, ist von einer solchen differenten Vorgehensweise abzusehen.

**III EVD-Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien**  
(SR 414.715)  
*keine Vorbehalte, keine Bemerkungen*

**IV EVD-Verordnung über die Nachdiplomstudien an den Fachhochschulen**

**Art. 7: Übergangsbestimmungen**

Wichtig ist, dass die im bisher eidgenössisch geschützten Weiterbildungsbereich erbrachten Leistungen von Nachdiplomstudien (NDS) für die Erlangung eines MAS- bzw. EMBA-Titels angerechnet oder aber bei entsprechend bereits erbrachten Leistungen nachgereicht wird (Titelumwandlung unter bestimmten Voraussetzungen).

**V EVD-Verordnung über die Studiengänge und Titel an den Fachhochschulen**

**Art. 2: Geschützte Titel**

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung muss seitens Fachhochschulen die Möglichkeit vorhanden sein, auch Studiengänge in neuen Fachbereichen wie Recht, Medizin oder selbst Theologie anzubieten. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso sich die Auswahl der geschützten Titel seitens Fachhochschulen auf „Science“ und „Arts“ beschränkt.

Wie bereits in FHSV, III Übergangsbestimmungen B, zusätzliche Titel erwähnt, ist es unerlässlich, dass die einzelnen Fachbereiche zumindest beim Start (Übergang) für vergleichbare Studiengänge eine einheitliche Titel-Bezeichnung wählen. Alles andere verursacht eine unnötige Verwirrung auf dem Arbeitsmarkt und schwächt die Profilierung der Fachhochschulen.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Abkürzungen der Titel international ohne Leerschlag, sprich „BSc“, „BA“ bzw. „MA“ und „MSc“ üblich sind.

**Anhang (Art.1): Fachbereiche und Bachelorstudiengänge**

Im Fachbereich Wirtschaft und Dienstleistungen wird deren englische Bezeichnung mit „Business, Management & Services“ gewählt. Dabei wird in der Praxis das Wort „Services“ international vielfach missverstanden und ist entsprechend zu überprüfen.

In demselben Fachbereich werden die Bachelorstudiengänge um die Kommunikation (Communication) ergänzt, hingegen fehlt der spezifische und international wichtige Studiengang der Banken (Banking).